



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 121. Forstdienste

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 120. Die Haupteintheilung der den Unterthanen und Bauerhofsbesitzern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann- und Handdienste. Jene sind entweder Spannbürgfest- oder ordinaire Dienste. In der Regel müssen erstere mit 6 Pferden entweder allein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Bürgfestdienste mit dem Gespanne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich festgesetzt, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besitzer eines Bauerhofs, schuldig seyn solle, drey Bürgfestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jetzt noch genau beachtet und bey dem Anbau neuer Unterthanen muß jeder drey Bürgfestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenannten Gemeinheits- oder Reihe- Landpostirungs- oder Landpolizey- Wegebesserungs- und Mühlendiensten, die, so oft es nöthig ist, geleistet werden müssen.

Eben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwey bis drey mal gebraucht werden.

§. 121. Ehemals waren die sogenannten Forstdienste auch ungemessen; sie

wurden aber nachher auf drey im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diejenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Amtes zu gewissen und bestimmten Anweisungen berechtigt sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

§. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinairten Spann- und Handdiensten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jetzt ebenfalls durch die Verordnung vom 12. October 1771 auf drey jährlich, außer der Saat- und Aerndtezeit, fixirt sind; doch müssen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

§. 123. Die ordinairten Spanndienste werden in der Regel nur mit vier Pferden geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöfe ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwey besondern Pflügen, jede mit drey Pferden bespannt, bestellet werden können, und in dieser Art auch abzuleisten sind.

§. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in große, mittlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Oekonomie gebraucht werden können, ist nur örtlich und bey einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

§. 125.